

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

00782/2016

Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Landeshauptstadt Schwerin (Straßen- und Grünflächensatzung)

Beschlüsse:

21.11.2016	Stadtvertretung
022/StV/2016	22. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung

Bemerkungen:

1.

Es liegt ein Änderungsblatt der Verwaltung zur Beschlussvorlage vom 17.11.2016 vor. Es wurden Hinweise/Anmerkungen aus den Fraktionen und Fachausschüssen verarbeitet.

2.

Es liegen folgende weitere Änderungsanträge zur Beschlussvorlage vor:

- Änderungsantrag des Mitglieds der Stadtvertretung Ralph Martini vom 16.11.2016 (Beschluss verschieben)
- Änderungsantrag des Mitglieds der Stadtvertretung Ralph Martini vom 15.11.2016 zum § 4 Absatz 2 Punkt 3 (Straßenmusiker)
- Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE vom 15.11.2016 zum § 4 Absatz 2 Punkt 3 (Straßenmusiker)
- Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE vom 15.11.2016 zum § 14 Absatz 5 (zur Hundehalterverordnung streichen)
- Änderungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.11.2016 (zum § 13 (2) Baden in Brunnen und Wasserbecken nicht gestattet)
- Änderungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.11.2016 (zum § 14 (1) 3 Abbrennen von Traditionsfeuern)

3.

Der Stadtpräsident stellt die Änderungsanträge zur Abstimmung.

3.1

Änderungsantrag des Mitglieds der Stadtvertretung Ralph Martini vom 16.11.2016 (Beschluss verschieben)

„1. Die Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Landeshauptstadt Schwerin (Straßen- und Grünflächensatzung)

Sondernutzungssatzung wird überarbeitet und nicht beschlossen. Begründung in der Antragsbegründung.

2. Die nächste Überarbeitung wird öffentlich und mit ausreichend Partizipationsmöglichkeiten Betroffener und Interessierter umgesetzt.“

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei einer Dafürstimme abgelehnt

3.2

Änderungsantrag des Mitglieds der Stadtvertretung Ralph Martini vom 15.11.2016 zum § 4 Absatz 2 Punkt 3 (Straßenmusiker)

„Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Landeshauptstadt Schwerin (Straßen- und Grünflächensatzung) Sondernutzung § 4 Abs. 2 Punkt 3 wird aus der geplanten neuen Satzung gestrichen und entfällt.“

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei fünf Dafürstimmen und zwei Stimmenthaltungen abgelehnt

3.3

Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE vom 15.11.2016 zum § 4 Absatz 2 Punkt 3 (Straßenmusiker)

§ 4 Absatz 2 Punkt 3 der Straßen- und Grünflächensatzung wird wie folgt geändert:

„Straßenmusiker/innen in der Fußgängerzone in der Zeit von 10 bis 19 Uhr, die ihren Standort spätestens nach einer Stunde um wenigsten 100 Meter verlagern, keine elektroakustischen Verstärker, sehr laute Trommeln oder Rhythmusinstrumente verwenden und höchstens zweimal am Tag innerhalb des Umkreises von 100 Metern auftreten. Nach einem Standortwechsel dürfen an gleicher Stelle für den Zeitraum von einer Stunde keine anderen Straßenmusiker/innen auftreten, um erhebliche Störungen der Allgemeinheit zu verhindern. Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn die nach der TA Lärm, in der jeweils gültigen Fassung, zulässigen Immissionswerte überschritten werden.“

Abstimmungsergebnis:

bei 13 Dafür-, 22 Gegenstimmen abgelehnt

3.4

Änderungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.11.2016 (zum § 13 (2) Baden in Brunnen und Wasserbecken nicht gestattet)

„Den zweiten Satz des § 13 (2) ‚Generell ist das Baden in Brunnen und Wasserbecken aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet.‘ zu streichen.“

Abstimmungsergebnis:

bei 18 Dafür-, 14 Gegenstimmen und zwei Stimmenthaltungen beschlossen

3.5

Änderungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.11.2016 (zum § 14 (1) 3

Abbrennen von Traditionsfeuern)

Das Abbrennen von Traditionsfeuern ist nur nach vorheriger Anzeige gestattet. Mit Ausrufung einer Walbrandstufe sind das Abbrennen von Traditionsfeuern sowie das Grillen mit Holzkohle oder Gas nicht gestattet“

Abstimmungsergebnis:

bei 20 Dafür-, 16 Gegenstimmen beschlossen

3.6

Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE vom 15.11.2016 zum § 14 Absatz 5 (zur Hundehalterverordnung streichen)

„§ 14 Absatz 5 wird gestrichen:

(5) Für Hunde gilt im Übrigen die Hundehalterverordnung (HundehVO M-V) in der jeweiligen gültigen Fassung.“

Dieser Antrag wurde von der Verwaltung übernommen und ist im Änderungsblatt der Verwaltung eingearbeitet.

4.

Der Stadtpräsident stellt die Beschlussvorlage in der Fassung des Änderungsblattes der Verwaltung sowie die zuvor beschlossenen Änderungen (siehe Punkt 3.4 und 3.5) zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt die Straßen- und Grünflächensatzung der Landeshauptstadt Schwerin in der Fassung des Änderungsblattes der Verwaltung und den zuvor beschlossenen Änderungen (siehe Bemerkungen 3.4 und 3.5)

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei einer Gegenstimme und 12 Stimmenthaltungen beschlossen